

RUDERORDNUNG

1. Allgemeines

Die Ruderordnung gilt für alle Mitglieder, Besucher und Gäste des Rudervereins Birkenwerder, insbesondere für unsere aktiven Mitglieder und rudernde Gäste. Voraussetzung für die Teilnahme am Rudersport ist eine ausreichende körperliche Konstitution und eine entsprechende Ausbildung, die wir im Verein anbieten. Kinder und Jugendliche benötigen ein ärztliches Attest, das die ausreichende Konstitution bestätigt; für die Teilnahme an Wettkämpfen ist aus Sicherheitsgründen eine separate zeitnahe Bestätigung vom Arzt erforderlich.

Die Teilnahme am Rudersport erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme, so dass kein Anderer geschädigt, gefährdet und nur so weit behindert oder belästigt wird, wie es die Umstände nicht vermeiden lassen.

Darüber hinaus setzen wir voraus, dass alle aktiven Ruderer Schwimmer sind und mindesten 15 Minuten ununterbrochen schwimmen können. Bei Kindern und Jugendlichen ist dies durch die Erziehungsberechtigten zu bestätigen.

Zur Ausübung des Rudersports ist zweckmäßige, der Witterung angepasste Kleidung, zu tragen. Zu repräsentativen Veranstaltungen sollte Vereinskleidung getragen werden. Wir verfügen über Vereinskleidung (T-Shirt, Sweetshirt, Polohemd usw.), die käuflich erworben werden kann. Mit der Aufnahme in die Mitgliedschaft des Vereins, erhält das neue Mitglied ein T-Shirt ausgehändigt.

Bei dem Befahren öffentlicher Gewässer, also während des Trainings und bei Wanderfahrten, ist die Binnen-Wasserstraßenordnung einzuhalten. Die Grundsätze des Naturschutzes sind zu berücksichtigen.

Die Bootsbenutzung ist Personen, die unter Drogeneinfluss stehen, verboten. Auf Rauchen und Alkoholgenuss ist im Boot zu verzichten.

Alle aktiven Ruderer sind verpflichtet, sorgsam, pfleglich und verantwortungsbewusst mit den Sportgeräten umzugehen. Entstandene Beschädigungen oder festgestellte Mängel sind unverzüglich anzuzeigen.

2. Ausbildung

Die Ausbildung zum Rudersport findet während des Trainings durch ausgebildete Übungsleiter statt. Die aktuellen Trainingszeiten sind im Vereinshaus und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. In angebotenen Steuermannslehrgängen wird den Sportlern theoretisches Wissen zum Sportgerät, zum Verhalten auf dem Wasser im Ruderboot, zu Verkehrsregelungen auf Wasserstraßen, zur Vermeidung von Unfällen und vielem mehr vermittelt. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, an mindestens einem Lehrgang teilzunehmen, dessen erfolgreicher Abschluss zum Steuern eines Bootes erforderlich ist. Zum Trainingsbeginn müssen alle Teilnehmer pünktlich und fertig umgezogen bereitstehen. Wer sich ohne vorherige Ankündigung verspätet, hat keinen Anspruch auf einen Bootsplatz. Der Übungsleiter bestimmt beim Training die zu benutzenden Boote, nimmt die Bootseinteilung vor, benennt die zu befahrende Wasserstraße und maximale Distanz und formuliert die sportlichen Ziele des Trainings. Den Anordnungen des Übungsleiters ist ohne Diskussion Folge zu leisten.

3. Ausfahrten

Ausfahrten im Rahmen des Trainingsbetriebes beschränken sich auf das Hausrevier. Bei kaltem Wasser (weniger als 10° C) dürfen Mitglieder nicht mit Rennbooten aufs Wasser. Zu jedem Boot wird ein Obmann bestimmt, der eine Steuermannsausbildung haben muss und das 15. Lebensjahr vollendet hat. Er kennt das Hausrevier mit seinen Besonderheiten, die beim Rudern zu berücksichtigen sind. Er trägt die Verantwortung für Mannschaft und Boot während der Ausfahrt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Vor jeder Ausfahrt mit den Booten ist die Eintragung im elektronischen Fahrtenbuch erforderlich, unabhängig davon, ob es eine Trainings- oder Wanderfahrt ist. Die Eintragung muss folgende Angaben enthalten: Datum, Uhrzeit, Bootsname, Bootsmannschaft (Obmann in gesonderter Spalte) sowie das geplante Ziel.

Nach Rückkehr sind dann der tatsächlich angefahrene Zielort, die Ankunftszeit sowie entsprechend der Tabelle die Kilometerzahl anzugeben. Eventuell aufgetretene Schäden müssen unbedingt gleichfalls eingetragen werden. Bei Vernachlässigung hat die Mannschaft gemeinschaftlich für den Schaden einzustehen. Für die Eintragung ist der Obmann verantwortlich.

Der Obmann achtet auf die Vollständigkeit der Ausrüstung des Bootes. Ist zu erwarten, dass vor Einbrechen der Dunkelheit die Ausfahrt nicht beendet werden kann, ist eine funktionstüchtige Positionslampe mitzuführen. Die Boote und ihr Zubehör sind gekennzeichnet, haben ihren jeweils festen Platz, und sind nur so zu benutzen. Ein Austausch von Bootsteilen ist untersagt. Der Obmann nimmt die Sitzeinteilung im Boot vor. Die Aufgabe des Steuerannes kann er zeitweilig an ein ausgebildetes Mitglied der Mannschaft delegieren. Werden während einer Ausfahrt andere Vereine oder Gaststätten aufgesucht, verhalten sich alle höflich und kameradschaftlich, um das Ansehen unseres Vereins nicht zu schädigen. Der Obmann trägt die Ausfahrt im Fahrtenbuch wieder aus. Die Mannschaften unterstützen sich gegenseitig bei der Bootsreinigung und Einlagerung der Boote. Die letzte Mannschaft räumt den Sattelplatz auf und sorgt dafür, dass das Licht ausgeschaltet ist und die Bootshalle ordnungsgemäß verschlossen wird.

Am Ende der Ausfahrt ist der Obmann eines jeden Bootes darüber hinaus dafür verantwortlich, dass das Boot nebst Zubehör von der Mannschaft ordentlich gereinigt und an seinen gekennzeichneten Plätzen abgestellt wird.

Defekte Sportgeräte werden durch den Bootswart gekennzeichnet und dürfen nicht benutzt werden.

Die Bootshalle bietet Platz für Bootsreparaturen. Nach Reparaturarbeiten an Booten sind entstandene Abfälle und der Schmutz zu beseitigen und in den entsprechenden Behältern zu entsorgen.

4. Beschreibung des Hausreviers

Das Hausrevier des RV Birkenwerder e.V. ist durch folgende Markierungen begrenzt. Im Norden durch die Lehnitzschleuse; im Westen durch die Tiergarten Schleuse; im Süden durch die Schleusen Spandau & Plötzensee. Alle beruderbaren Wasserstraßen innerhalb der genannten Grenzen zählen zum Hausrevier. Das gesamte Revier ist öffentliche Wasserstraße. Die Festlegungen der Binnenwasserstraßenordnung sind zu berücksichtigen. Besondere Aufmerksamkeit und Vorsicht ist beim Begegnen von Schubverbänden und dem Benutzen der Schleusen und Schleusenanlagen innerhalb des Reviers geboten. Das Rudern außerhalb des Hausreviers darf nur mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen.

5. Wanderfahrten

Wanderfahrten werden unter Anleitung eines Fahrtenleiters durchgeführt, der die Fahrt in allen Details vorbereitet hat. Der Fahrtenleiter trägt die Gesamtverantwortung für alle Teilnehmer und alle Boote, die an der Fahrt teilnehmen. Der Fahrtenleiter kann bei Verstößen gegen die Vereinsordnungen oder bei disziplinarischen Verstößen einzelne Mitglieder von der Wanderfahrt ausschließen. Die Festlegungen unter 3. gelten uneingeschränkt für alle Boote. Den Anordnungen des Fahrtenleiters ist unbedingt Folge zu leisten. Er bestimmt, wer von den Teilnehmern spezielle Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation der Fahrt zu erledigen hat. Werden bei der Wanderfahrt Kraftfahrzeuge benutzt, ist in dieser Zeit der Fahrzeugführer für Fahrzeug und Mitfahrer verantwortlich. Die Mitfahrer haben den Anordnungen des Fahrers während der Fahrzeugbenutzung Folge zu leisten. Bei der Verwendung des Bootsanhängers unterstützen alle Teilnehmer den Fahrer des entsprechenden Zugfahrzeugs bei Be- und Entladung des Anhängers und bei sonstigen Aufgaben, die mit der Bewegung und Abstellung des Anhängers verbunden sind. Der Vorstand entscheidet, wer mit einem Bootsanhänger fahren darf. Zur Deckung der Kosten einer Wanderfahrt ermittelt der Fahrtenleiter den jeweiligen Anteil der Teilnehmer. Dieser ist zu Beginn der Fahrt zu entrichten. Die Kosten setzen sich zusammen aus Quartier-, Verpflegungs-, Transportkosten und sonstige Auslagen. Die Kalkulation wird offengelegt. Die Teilnehmer rüsten sich entsprechend des Eigenbedarfs selbständig aus. Das Mitführen trockener und warmer Ersatzkleidung ist unabdingbar. Empfehlungen dazu gibt es auf der Homepage.

6. Wintertraining

In der Wintersaison, Nov. bis März, darf nur nach Zustimmung des Vorstandes gerudert werden. Bei Eisgang am Steg darf kein Ruderbetrieb durchgeführt werden.

In den Wintermonaten wird ein Wintertraining in den Sporthallen der Schulen angeboten. Wir sind Gäste in diesen Einrichtungen und zahlen für die Benutzung Miete. Die Trainingszeiten sind auf der Infowand und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Der jeweilige Übungsleiter führt das Training durch und bestimmt damit Art und Reihenfolge der Übungen. Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Die Trainingsstätten sind nur mit Turnschuhen mit heller Sohle und in Sportkleidung zu betreten. Nach dem Training sind die benutzten Umkleieräume und Sanitäreinrichtungen sauber zu verlassen.

7. Verhalten bei Unfällen

Unfälle sind durch umsichtiges und rücksichtsvolles Verhalten zu vermeiden. Sollte ein Unfall geschehen, ist der geschäftsführende Vorstand immer umgehend zu informieren. Bei Unfällen auf dem Wasser sind unbedingt die Namen, Anschriften, Uhrzeit und Bootsnummern aller am Unfall Beteiligten sowie der vorhandenen Zeugen festzuhalten. Im Zweifelsfalle ist die Polizei hinzuzuziehen. Es ist kein Schuldeingeständnis zu unterschreiben. Im Falle eines Kenterns geht die Rettung des eigenen Lebens und das der Bootskameraden gegenüber der Bergung des Bootes vor. Die betroffenen Sportfreunde sind mit trockener Kleidung zu versorgen. Nach Rückkehr ist ein Protokoll über den Unfall zu erstellen und nach Unterschrift aller Mannschaftsmitglieder dem Vorstand vorzulegen.

Bei sonstigen Unfällen ist ebenfalls der geschäftsführende Vorstand umgehend zu informieren. Der jeweils Verantwortliche entscheidet über einzuleitende Rettungsmaßnahmen. Auch bei sonstigen Unfällen ist ein Unfallprotokoll zu fertigen und mit Unterschrift der Beteiligten und Zeugen dem Vorstand vorzulegen.



8. Haftungen

Jede Mannschaft haftet gemeinschaftlich, wenn sich die Schuld eines einzelnen nicht feststellen lässt, für die von ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Vorgefundene Schäden sind anzuzeigen. Wird dies unterlassen, haftet die Mannschaft gemeinschaftlich, die das Boot zuletzt benutzt hat. Darüber hinaus haftet jedes Mitglied für schuldhaft verursachte Schäden. Der Vorstand behält sich außer dem Schadensersatz weitergehende Maßnahmen vor. Bei selbstverschuldeten Unfällen übernimmt der Verein keine Haftung für persönlichen Schaden.

Wer gegen die Ruderordnung verstößt, kann vom Vorstand oder vom Leiter der entsprechenden Maßnahme verwahrt werden. Bei schwerwiegenden Verstößen oder im Wiederholungsfalle kann der Vorstand weiterführende Strafen nach § 6 der Satzung des Vereins veranlassen. Ansprüche Dritter nach BGB oder ZPO gegen das Mitglied bleiben davon unberührt.

Die Ruderordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.04.2015 mehrheitlich bestätigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.